

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 53/2021



Veröffentlicht am: 29.09.2021

Ordnung der Promovierendenvertretung

Auf der Grundlage des § 67a Abs. 1 S.1 i. V. m. § 18 Abs. 6 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) und der geltenden Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) hat der Senat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die folgende Ordnung der Promovierendenvertretung beschlossen:

Präambel

Die Promovierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) bilden eine tragende Säule der Forschung an der Universität, den außeruniversitären Partnerinstituten und an den kooperierenden weiteren Hochschulen. Vertreter:innen aller Fakultäten bilden mittels der Promovierendenvertretung das Sprachrohr dieser Gruppe, das zu allen Belangen, die das Promovieren an der OVGU betreffen, gehört wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die grundsätzliche Organisation und die Wahl der Promovierendenvertretung an der OVGU.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen

(1) Die Promovierendenvertretung versteht sich als Interessenvertretung der Promovierenden der OVGU. Sie berät gemäß § 18 Abs. 6 HSG LSA zu allen promotionsbezogenen Belangen und Fragestellungen, gibt hierzu gegenüber den universitären Organen Empfehlungen ab und stellt den fach- und fakultätsübergreifenden Austausch her. Sie wirkt über ihre Vertreter aktiv im Rat der OVG Graduate Academy (OVG-GA) mit.

(2) Die Fakultätsräte haben der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

(3) Jeweils ein Mitglied der Vertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats bzw. der jeweiligen Fakultätsräte beratend teil.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Promovierendenvertretung gehören pro Fakultät zwei Vertreter:innen an. Stellvertretung ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01.07. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung mit der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Wahl und endet nicht vor dem 30.06.2023 in Abhängigkeit der dann durchzuführenden regulären Wahl.

(3) Die Vertreter:innen nach Abs. 1 sind verpflichtet die Promovierendenvertretung unverzüglich über den Abschluss oder Abbruch ihres Promotionsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

§ 4 Struktur und Organisation

(1) Die Vertreter:innen bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher, der/dem die Teilnahme an den Sitzungen des Senats obliegt.

(2) Zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern bilden der/die Sprecher/in den Sprecherrat. Der Sprecherrat fungiert als Kontaktstelle für Vertreter:innen anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der OVGU und organisiert die Arbeit der Promovierendenvertretung.

(3) Die Promovierendenvertretung wird von der Geschäftsstelle der OVG-GA unterstützt (z. B. Website, Newsletter).

§ 5 Wahlberechtigung und Aufstellung eines gesonderten Wählerverzeichnisses

(1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Promovierenden, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von einer Fakultät als Doktorand:in angenommen/zur Promotion zugelassen wurden.

(2) Die Fakultäten führen ein gesondertes Verzeichnis der nach Abs. 1 Wahlberechtigten. Die Promovierenden werden jeweils mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme durch die Fakultät in das Wählerverzeichnis „Promovierendenvertretung“ eingetragen.

(3) Die Wählerverzeichnisse nach Abs. 2 werden dem Wahlamt zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt und von diesem unter Wahrung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu einem Verzeichnis zusammengefasst.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl der Promovierendenvertretung wird in entsprechender Anwendung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der OVGU in der Regel zeitgleich mit den regulären Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten durchgeführt. Eigene Wahlgane werden nicht berufen. Der jeweils für die regulären Wahlen verabschiedete Terminplan findet uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Promovierenden einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich und wählen ihre Vertreter:innen.

(3) Die Vorschläge werden nach Zulassung durch den Wahlausschuss veröffentlicht.

(4) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Es findet keine Listenwahl statt; § 10 der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der OVGU gilt.

(5) In Zweifelsfragen bei Anwendung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen entscheidet die Wahlleitung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 23.09.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg